
+++ Information 05/20 +++

04.03.2020

Beurteilungsrichtlinie geändert! Was ist neu?

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder,

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen ist vor wenigen Tagen die

„Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO)“

vom 18.02.2020 (übrigens unterzeichnet vom Ministerpräsidenten Kemmerich) in Kraft getreten. Die wesentlichste Änderung ist, dass anstelle von früher 6 nunmehr nur noch 5 Notenstufen bestehen und dass eine Bewertung in den einzelnen Beurteilungsmerkmalen im Bereich von 1 bis 15 Punkten erfolgen soll. Daher wird sich auch das Gesamturteil der Beurteilung im Bereich von 1 bis 15 Punkten bewegen. Die zusätzliche Vergabe von Prädikaten („obere Grenze“/ „untere Grenze“) ist in der Richtlinie nicht mehr vorgesehen. Auch die einzelnen Beurteilungsmerkmale wurden neu definiert, neue Merkmale sind hinzugekommen (z.B. „Arbeitseffizienz“, „Motivationsfähigkeit“, „Adressatengerechtigkeit usw.“). Durch die Einführung der Verordnung soll nach der Begründung eine „größere Ausdifferenzierung“ der Bewertungen erreicht werden. Hintergrund ist vermutlich, dass die Verwaltungsgerichte in der aktuellen Vergangenheit mehrfach bemängelt haben, dass Auswahlentscheidungen bei Beförderungen und Stellenbesetzungen vorwiegend auf das arithmetische Mittel der Beurteilungen gestützt wurden und sich Beurteilungen von Bewerbern oft nur durch die 2. oder 3. Nachkommastelle unterschieden hatten. Ob man an diesem Umstand durch die neue Richtlinie wirklich etwas ändert, muss aus unserer Sicht ernsthaft bezweifelt werden. Die Verordnung enthält in ihrer Anlage 1 erstmals auch eine genauere Beschreibung, was genau bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen beurteilt werden soll. Neu ist auch, dass Beamte in der Probezeit 2 Probezeitbeurteilungen (eine Zwischenbeurteilung und eine abschließende Probezeitbeurteilung) erhalten. Nach der Verordnung sollten die Beamten des mittleren Dienstes erstmals zum 01. April 2020 nach der neuen Verordnung beurteilt werden, wobei die Verordnung es zulässt, von diesem Termin abzuweichen. Nach unserem Kenntnisstand sollen die Beamten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erstmals zum Stichtag 31.12.2020 nach der neuen Richtlinie beurteilt werden. Die vollständige Richtlinie ist derzeit nur im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen (Papierform) veröffentlicht. Wir werden diese unmittelbar nach Veröffentlichung in elektronischer Form auf unserer Homepage www.bsbd-thueringen.de zur Verfügung stellen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Landesvorstand

Mitglied werden, jetzt! Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) vertritt als einzige Fachgewerkschaft im Justizvollzug mit nahezu 25.000 Mitgliedern bundesweit die Interessen der Beschäftigten im Justizvollzug. Wir kämpfen für unsere speziellen Interessen- Spezialität ist unsere Stärke, wir wissen, wovon wir reden. Eine Mitgliedschaft im BSBD schließt für einen geringen Mitgliedsbeitrag von 7,00 Euro neben vielen anderen Leistungen (Rechtsschutz, Diensthaftpflicht- und Unfallversicherung) die Mitgliedschaft im dbb (Deutscher Beamtenbund) und tbb (Thüringer Beamtenbund) ein. Für Anwärter ist das erste Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei. Dabei sein, Mitarbeiten, Mitbestimmen – für die Entwicklung unseres Verbandes, des Justizvollzuges und vor allem zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten im Justizvollzug.